

[REDACTED]

Name, Vorname  
- bitte leserlich -

1.8.21

Datum

An die  
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 065 - ZR - II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat 04/22 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]

# Unterlagen

## A. Mandantenbegehren

Der Mandant fragt nach den Erfolgsmöglichkeiten der Rechtsverfolgung gegen Weisse Habatsch (im Folgenden: „Gegner“), einen von zwei in Betracht kommenden Schuldneben.

Er möchte sein Begehren jedenfalls gerichtlich weiter verfolgen. Nach dem Widerspruch auf einen Mahndescheid befindet es sich im strittigen Verfahren. Als Rechtsgrundlage kommen eine Bürgschaft für einen Datenervertrag der Seredicacasa GmbH und ein persönliches Schuldverschreibung vom 10.9.2013 in Betracht.

## B. Erfolgsmöglichkeiten

Die Rechtsverfolgung gegen den Gegner hat Ansicht auf Erfolg, wenn der Mandant einen Anspruch auf Zahlung von 1.300.000 € nicht zinsen schüssig vorbringen und auf das abschließende Rechtsschreiten des Gegners beweisen und be-

haupten kann.

### I. Anspruch aus § 781 BGB

Der Mandant könnte einen Anspruch auf Zahlung von 1.300.000 € zehn Zinsen in Höhe von 10% seit dem 1.1.2010 aus dem Schuldnerkenntris vom 10.9.13 gem. § 781 BGB erheben.

1. Das Schuldnerkenntris vom 10.9.13 ist als konstitutives Schuldnerkenntris einzurichten.

Welche Art von Amtskenntris die Partien gewollt haben, ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei wird der <sup>TF</sup> verfolgte Zweck, die beidseitigen Interessenlage und die allgemeine Verhältnissässigkeit über die Bedeutung eines solchen Amtskenntrisses.

Nach diesen Maßstäben handelt es sich um ein konstitutives Amtskenntris, das es nach reinem Wortlaut die Verpflichtung selbstständig begründen soll und eine bestehende Verpflichtung nicht in Bezug nimmt.

§ 783, 157 BGB

neuen die stets  
die bislangigen §§

Fr ausgebildet vom  
Mandant

2. Das Schuldnotariatsurkundens ist nicht gem. § 125 S. 1 BGB richtig, da es die Anforderungen der Schriftform gem. § 781 S. 1, § 126 BGB genügt.

Nach § 781 S. 1 BGB ist lediglich die Schriftform der Annahmegeräte erfordert, was in Bern auf den Gegner des Fall ist.

3. Bei dem Schuldnotariatsurkundens handelt es sich um einen Vertrag, der die übereinstimmenden Willensklärungen der am Vertrag beteiligten Personen voraussetzt. Eine solche Einigung dürfte der Mandant nicht schriftlich vorbringen können.

Eine Willensklärung des Mandanten kann noch schriftlich vergetragen werden. Sie kann auch konkretet erfolgen ~~und~~ durch Entgegennahme des unterschriebenen Schuldnotariatsurkundens; der Zugang der Annahmegeräte ist gem. § 151 S. 1 BGB nicht erforderlich.

Mögliche Unterschrift des Abaschov kann

aber eine auf den Abschluss des  
Schildererkennnis gerichtete Willen-  
erklärung des Atasavor nicht  
schlüssig vorgezogen werden.<sup>4</sup>

Das Anrechenkriterium ist ausweichlich des  
Wortlauts („gesamtschuldnerisch“) als  
beidseitige Verpflichtung konzipiert,  
die Willenserklärung des Atasavor also  
erforderlich.

Atasavor

~~Der Mandant kann weiter schlüssig vor-  
tragen, dass er den Atasavor mangels  
Aufreten in fremden Namen nicht  
gem. § 164 I BGB vertreten hat und  
zudem die Verpflichtung nur gemein-  
sam mit ihm eingehen wollte.~~

Der Mandant kann nicht schlüssig vor-  
tragen, dass der Gegner den Atasav-  
or gem. § 164 I BGB vertreten hat,  
der es um einen Auftraten in fremden  
Namen mangelt.

Zudem warum er den Vertrag des  
Gegners, dass er die Verpflichtung  
nicht ohne den zweiten Schildner  
Atasavor abschließen wollte, nicht  
entkräften.

Bespr. über  
Antrag auf  
Eigentum zu-  
treten bzw.  
nur Gegen oder  
H.

in Sicher auf  
dem AB unterschrein  
sprachmässig  
Vom 10.09.2013  
→ Stds. subsumiere,  
dann auch nur  
im Urteilssch

Der Antragschert seine Wirkungsklarität  
überdeckt wissentlich gem. §123 I BGB  
angefochten, so dass sie gem. §142 T  
BGB von Anfang an unwiderruflich ist.

Eine Anfechtungserklärung liegt nach  
Anslegung der Erklärung des Gegners,  
sich nicht mehr an seine schriftliche Erklä-  
rung gebunden zu fühlen gem. ~~§173, 157 BGB~~  
§§173, 157 BGB vor, denn sie oper-  
iert nicht, die Anfechtung anwidrich-  
lich zu erklären.

Die Erklärung ist dem Mandanten als  
dem gem. §143 I, II BGB richtiger  
Anfechtungsgegner als rechtsgleich  
ähnliche Handlung auch gem.  
§130 I BGB wissentlich vorgezogen.  
Bei einer Erklärung unter Abwesenheit,  
wie sie hier mit dem Aufspulen  
auf die Mailbox vorliegt, erfolgt  
der Zugang, wenn die Nachricht  
überfossen gespeichert gespeichert ist.  
Die war am Abend des 23.8.08  
der Fall; spätestens geht es aber  
am nächsten Werktag zu.

Ein Anfechtungsgrund liegt gem. §123 I  
BGB in der urplötzlichen Täuschung

des Mandanten über die Abschlusseverträge des Atasano.

Dass der Mandant den Gegner vor der Unterschrift anrief und wahllos wölfjähriges Kind, das Atasano sei mit dem Anwaltshaus erwartenden und werde später unterscheiden, um den Gegner zu ~~an~~ seiner Unterschrift zu verleiten, ist vom Mandanten abgestanden und kann deshalb nicht bestritten werden.

~ 6138280 → Wahrnehmung  
jboz

Die Anfechtung erfolgte am selben Abend und somit gem. § 124 I BGB (fiktiv) fristgemäß.

## II. Ansprud aus 99765 I, 688 I 2 BGB

Dem Mandanten könnte der Ansprud aus dem Bürgschaftsvertrag vom 28.3.2009 mitteilen.

1. Die Bürgschaftsschuld ist gem.

9767 I 1 BGB akzessorisch zur Hauptschuld.

- < Der Mandant kann einen fälligen Rückzahlungsansprud der Darlehensforderung iHr. 1.300.000 € aus § 2 I des Darlehensvertrags vom 28.3.2009, iK. § 688 I 2 BGB schlüssig vertragen.

- ✓ Die Darlehensforderung wurde durch den Mandanten einerseits und durch die Semedicalcacao GmbH, vertreten durch die Geschäftsleute Herbold und Atascanor (§ 13 I, 35 I 1 GmbHB), wirksam begründet.

- ✓ Gemäß § 2 I des Vertrages ist das Darlehen am 1.1.2011 zur Rückzahlung fällig.

Die Darlehensrückzahlungsforderung er-

steht i.Hv. 1.300.000 € und nicht nur i.Hv. 1.150.000 €. Die ~~herrliche~~ nachträgliche, handschriftliche Ergänzung durch den Mandanten ist gem. § 4 II des Vertrages Lm. § 127 I, 126 BGB wirksam.

Trotz unserer Nachträge grundsätzlich erneut unterschrieben werden. Eine Paraphie durch den Gegner neben der Einfügung genügt der Schriftform nicht. Nachträgliche Änderungen überhalb der Unterschrift werden von dieser aber gedeckt, wenn die Unterschrift nach dem Willen der Parteien für den geänderten Inhalt Gültigkeit behalten soll. Dies kann der Mandant schriftlich vorstrecken. Der Gegner hat zugestanden, dass der Betrag von 1.300.000 € zutreffend war. >

< Die Darlehenzinse ergeben sich aus § 92 II des Vertrages und betragen 10% p.a von 1.300.000 € (d.h. 130.000 €, ab 1.1.2010 bis zum 31.12.2010); fällig 1.1.2011).

Vermögen  
und Nebenforderungen

Zur Hauptforderung zählen ferner die Verzugszinsen. Der Mandant kann

Die Anspruchsgrundlage des § 280 I, II,  
286 BGB schlüssig vorstehen.

Seit dem 1. 1. 2011 besteht eine pflichtige, eindeutiger, nach dem Kalender bestimmter Rückahtrungsanspruch, der gem.  
§ 288 I BGB zu vermissen ist. § 288 a  
BGB greift nicht, da es sich nicht  
um eine Entgeltforderung handelt. >

c) 2. Der Mandant kann auch das Be-  
stehen eines „wirklichen Bürgschafts-  
vertrages“ aber die Hauptforderung  
schlüssig vorstehen.

Die Einigung geht wiederum aus  
der unterzeichneten Umlade vom  
29.3.2009.

Die gem. § 766 S.1 BGB erordnete  
Schiffsaom ist auch hinsichtlich  
der Handelschifflichen Erfassung ge-  
wahrt (s.o.).

Es ist daher für den Mandanten  
nicht nachteilig, dass § 350 HGB  
vorstehen nicht greift. Demnach finde  
✓ § 766 S.1 BGB keine Anwendung, wenn  
die Bürgschaft auf der Seite des Bürg  
ein Handelsgeschäft ist. Id. § 343 HGB ist

Dann müsste es sich aber bei der Bürgschaft des Gegners um ein Geschäft eines Kaufmanns (§ 343 i.V. § 71 II HGB) handeln. Dies ist aber beim Geschäftsüber einer GmbH, die zugleich einer ihrer Gesellschafter ist, nicht der Fall. Nach ✓ § 6 I HGB, i.V. § 13 BGB-GmbHG, ist allein die GmbH „Kaufmann.“?

3. Der Mandant müsste den Anspruch auch gegen die Einrede der Verjährung behaupten können.

### a) Verjährung der Hauptforderung

< Der Gegner wendet zunächst ein, dass die Forderung gegen die Gesellschaft am 31.12.14 verjährt ist, § 214 BGB.

Der Gegner kann sich gem. § 768 I 1 BGB auf diese Einrede berufen.

Das Verzichtsurteil vom 28.2.2015, welches die Forderung bestätigt und inzwischen rechtskräftig ist, steht dem nicht entgegen.

Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte außer im Verhältnis Gläubiger - Haupt

Kreuzlinien?

schulden für den Bürgen zur Wirkung, soweit sie das Bestehen der Hauptschuld - wie hier nicht - voraussetzen.

Der Parteienwidragsanspruch verjährt gem. § 195 BGB in drei Jahren.

Die Verjährungszeit beginnt gem.

§ 190 I Nr. 1 BGB mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, hier also mit dem Schluss des Jahres 2011 (fallig am 1.1.11). Demnach wäre der Anspruch gem. § 188 II BGB Ende 2014 verjährt.

✓ Kluge hatte den Mandant erst im Februar 2015 erhalten.

Die Verjährung ist jedoch gem.

§ 203 S. 1 BGB durch die im November 2014 ~~die~~ erfolgten Verhandlungen über den Anspruch.

Der Mandant kann schriftlich vortragen, dass er im November 2014 dem in diesem Zeitpunkt alleinigen Geschäftsführer der ~~die~~ Sonedicacao GmbH eine Forderungsaufstellung über sandte und telefonisch über die Höhe der Forderung und der Zinsen verhandelte.

auf das Bedreiten des Gegners, dass  
verjährungsrelevante Maßnahmen  
bis Ablauf 2014 getroffen werden,  
müsste der Mandant dies beweisen  
können.

Atasarov hat die Umstände in seiner  
eidesstattlichen Versicherung vom 29.7.16  
bestätigt. Allerdings möchte er nicht  
als Zeuge auftreten.

Die Vorlage als Wunde gem. § 415  
TPO ist zwar möglich aber wegen  
der eingeschränkten Beweiskraft § 416 II  
nur begrenzt hilfreich.

Zudem liegt ein Fall des § 377 II TPO  
nicht vor.

Schließlich dürfte es für eine Verne-  
nung des Mandanten gem. § 448 TPO  
an einer Anfangswahrscheinlichkeit  
mangeln.

Es ist daher offen und wesentlich  
vom Erscheinlich des Atasarov  
abhängig, ob der Mandanten  
der Beweis einer Hemmung gelingt.

mit Ergebnis  
zufrieden,

Geht sie durch, ist der Anspruch  
gem. § 203 S.1 nicht bis zum  
Telefongespräch am 16.1.2015

gekennzeichnet. Nach § 203 S. 2 BGB tritt Verjährung frühestens nach 3 Monaten nach Ende der Beleidigung, also am 16. 4. 2015 ein.

Möglichzeitig ist die Vervollständigung der Hauptforderung über durch Erhebung der Klage nach § 204 I Nr. 1 BGB gekennzeichnet worden.

fiktive Schreibe

### b) Verjährung des Bürgschaftsschulds

Der Aegner wirdet jenseit die Verjährung des Bürgschaftsschulds am 31. 12. 2014 ein, § 214 BGB.

Insofern ist Verjährung eingetreten, wenn nicht ein Anrechenbarer gen. § 212 I Nr. 1 BGB an einem Nebenpunkt geprägt hat.

Das Anrechenbarer i.d.R. § 212 BGB ist ein tatsächliches Verhalten, aus dem sich das Bewusstsein vom Bestellen des Anspruchs unweigerlich ergibt. Es ist eine geschäftsähnliche Handlung, deren Rechtsfolgen unabhängig

vom Willen des Schuldners entsteht.

Damit folgt kann es Ankenntnis iSt. §212 BGB ersteren, auch wenn - wie hier - ein Ankenntnis nach §781 BGB nicht ~~er~~ vorliege.

Die Umstände des Schuldnerkenntnisses vom 10.9.13 kann der Mandant schlüssig vorlegen. Dies dürfte unbedenklich blieben..

Gleichwohl kann der Mandant aus dem Ankenntnis, iSt. §212 BGB keine Rechte herleiten, da er es angeblich beweisgeführt hat, §242 BGB. Hier gelten dieselben Maßstäbe wie im Rahmen des §123 BGB, der indes nicht anwendbar ist.

Eine Berufung auf den Neubeginn der Vergütung am 10.9.2013, die zu einer Verjährung zum Schluss des Jahres 2016 geführt hätte (§§195, 199 BGB) scheidet damit aus.

Der Anspruch auf die Bürglast ist damit nicht durchsetzbar.

<sup>~</sup>Hier hätte es  
nach der mündl.  
Ankenntnis in d.  
Vorberichtung am  
06.09.13 diskutiert  
und begutachtet  
werden

### c. Zweckmäßigkeit

Trotz fehlender Erfolgsanwesenheit will der Mandant sein Begehren weiter verfolgen.

< Die Klage ist zulässig.

Die Zuständigkeit ist isoliert zu bestimmen (§ 696 I ZPO). Zuständig ist sachlich gem. §§ 23, 71 CVG des Landgerichts, da der Streitwert von 5.000 € weit überschritten ist.

Ortlich zuständig ist gem. §§ 12, 73 ZPO des Landgerichts Hamburg, da der Cognos in diesem Landgerichtsbezirk wohnt. >

Da die Klage auf Grundlage des Schuldanspruchs - wie sie im Rahmen des Mietvertrages bislang erfolgt wurde - nachweige erfolgt, entsprechend ist als auf Grundlage der Bürgschaft, ist die Klage dagegen nicht gem. § 263 ZPO zu sinden, dass der Anspruch nunmehr auf die Bürgschaft gestützt

wird. Die Sachken Einheit droht des  
Gehrt beginnen, da der Anspruch  
auf denselben tatsächliche Anwendung  
erwartet und eine Abhandlung, die  
voll propositiv ist.

D. Schifkatz

Groent & Collegen  
Rechtsanwälte  
Wen ATB - Straße, 20359 HH

An das  
Landgericht Hamburg

2.8.2016

In dem Rechtsstreit

Kaschowski v. Harbatsch

zeigen wir an, dass wir den Kläger  
verteilen.

Nun als und in Vollmacht unserer  
Mandanten ändern wir die Klage  
und werden nur noch beantragen:

Es wird beantragt, den Beklagten  
zu versteilen an den Kläger  
1.300.000 € nebst 130.000 €  
Parteienzinsen sowie Zinsen in  
Höhe von fünf Prozentpunkten  
über dem Basiszinssatz seit dem  
2.1.2011 aus 1.300.000 € zu zahle

Wir beginnen den Antrag wie  
folgt:

I.

Der Kläger stand mit der Samedica AG H. ~~in~~ Gerd, dessen Geschäftsführer der Beklagte war, in Geschäftsbeziehungen.

Am 29.3.2009 vereinbarten der Kläger als Pachtgäber mit der GmbH einen Pachtvertrag, für den sich der Kläger und der Tzeyer Alexander ~~in~~ gesamtschuldhaft und unter Verikt auf die Erricht der Werkstätte vertrug

Rewes: Pachtvertrag v. 29.3.2009

Das Pachten iHr. 1.300.000 € war nach §2 des Vertrags bis zum 31.12.2010 gewährt und am 1.1.2011 vollständig zu zahlen.

Ein Zahlungsbeginn beim Kläger ist bislang nicht feststellbar.

Gemäß §2 II des Vertrags ist das Pachten ab dem 1.1.2010 mit

10% p.a. zu verzinsen. Die Linse  
erstreckt sich von 1.1.2011 zu Zahlung  
fällig).

Und insoweit ergibt eine Zulassung  
nicht.

## II.

Die Klage ist erlaubt (s. 15) und  
begründet.

Dem Kläger steht ein ~~Antrag~~ aus der  
Rechtsauffassung ein Rechenschaftsprüfung  
die beantragt zu „§ 765 I, IV.  
§ 488 II BGB. (s. 7 f.)“.

Die Hauptforderung ist fällig und  
ein Rechenschaftsprüfung. Insbesondere ist der  
Datenverantwortlichsprüfung nicht  
gem. § 214 BGB vorbehalten.

Die Verjährung ist gem. § 203 S. 1 BGB  
durch die Verhandlungen des Zaren  
Stanow mit dem Kläger im No-  
vember 2014 abgelaufen (s. 10 f.)

Beweis: Diktat "Atasarov, zu Ende  
über Prozessberechtigung  
des Klägers.

⇒ Erneuerung der  
Bild. Ver. als Wurdele

Der Brückenzollvertrag ist wissentlich  
am 29.3. 1909 geschlossen worden.  
Insbesondere ist der Schiffszoll  
gem. § 766 S. 1 BGB genügt (§ 97)  
Die Brückenzoll erfüllt alle getroffen  
gemachten Forderungen, und  
die Zusatzforderungen, die sich  
aus § 2 II des Vertrags und  
§§ 280 I, II, 286, 288 BGB ergeben  
(vgl. S. 8 f.).

Untosch  
Reichsmarshall

Wegbart die Schadens Abat.

Beginn der Anmerkung: aus. oder

Text. Bei der Frage des Prinzipien  
argumentieren Sie jetz. Die Worte  
heute dann aber als Prinzipien anzusehen  
sollen

Bei der Verteilung der Belegschaften  
nach den null. Bespr. am 6.05.13  
als Hauptstelle bzw. so zu ver-  
folgen

AS PSH

G